



Denkmal fördern. Geschichte bewahren. Zukunft gestalten.

Die neue Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen ab 2026



Leitidee & Haltung.

Die neue Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen ab 2026: Geschichte sichtbar halten – Verantwortung gemeinsam tragen.

Denkmäler prägen unsere Städte, Dörfer und Landschaften. Sie erzählen von Herkunft, Identität und Handwerkskunst. Mit der neuen Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Land Eigentümerinnen und Eigentümer dabei, dieses kulturelle Erbe zu erhalten und für kommende Generationen zu sichern.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich nach § 35 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an solchen Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern dienen.¹

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wird vereinfacht und zudem klarer gestaltet. Denkmäler erzählen Geschichte und Geschichten – mit der Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wird dazu beitragen, Denkmäler für heute und morgen zu bewahren.

¹ Nummer 1.1 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen (Link: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=22603&ver=10&val=22603&sg=0&menu=0&vd_back=N&amtlich=1)



Die Vorteile auf einen Blick.

Die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wird ab 2026 **einfacher, transparenter und digitaler**. Ziel ist es, bürokratische Hürden abzubauen und die Förderung dort ankommen zu lassen, wo sie gebraucht wird: **bei den Denkmalen selbst**.

Starke Förderung. Klarer Zugang.

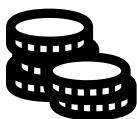
Klare, transparente Fördersätze:



- für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Gemeinden: 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben



Digitales Antragsverfahren – schnell & papierlos



Automatische Auszahlung der bewilligten Finanzmittel ohne Mittelanforderung

Die bisherigen „Förderrichtlinien Denkmalpflege“ vom 16. Mai 2019 sahen für das Landes-Denkmalförderprogramm 3 Teile vor:

Zum einen behandelte der Teil 1 Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen. Der Teil 2 regelte das Verfahren für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten. Im Teil 3 ging es um Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege.

Ab dem 1. Januar 2026 beinhaltet die neue „Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen“ ausschließlich das Antragsverfahren für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten.

Alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind Untere Denkmalbehörde, mithin 396. Ab 2026 erhalten die 396 Gemeinden zur Förderung von Denkmalpflegermaßnahmen vor Ort alle eine fachbezogene Pauschale in Höhe von 7.500 Euro zugewiesen. Dadurch kann das Antrags- und das damit verbundene Bewilligungsverfahren im Sinne des Bürokratierückbaus entfallen.

Die Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege werden ebenfalls mit dem Haushaltsjahr 2026 umgestellt: Durch eine fachbezogene Pauschale kann das bisherige damit verbundene Antrags- und Bewilligungsverfahren im Sinne des Bürokratierückbaus entfallen.



Die Förderinhalte.

Gefördert werden Maßnahmen², die im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen der Erhaltung, Sicherung und denkmalgerechten Nutzung von Denkmalen dienen, unter anderem:

- Instandsetzung und Restaurierung historischer Bausubstanz
- Sicherungs- und Freilegungsmaßnahmen
- Restaurierung von Fenstern, Fassaden, Dächern und Bauteilen
- wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation
- Präsentation und Vermittlung von Denkmalen

Im **Mittelpunkt** stehen **denkmalbedingte Ausgaben** – also solche, die ausschließlich aufgrund der Denkmaleigenschaft entstehen. Dazu unten mehr.

Zielgruppen & Förderhöhe.

Wer kann Fördermittel beantragen?

Antragsberechtigt sind³:

- natürliche Personen (private Denkmaleigentümerinnen oder -eigentümer)
- juristische Personen des privaten Rechts
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Gemeinden.

Antragstellungen von sogenannten umlageberechtigten kommunalen Körperschaften sind mit der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen hingegen ausgeschlossen.

Zur Förderhöhe⁴:

- natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts 50 Prozent und
- Kirchen, Religionsgemeinschaften oder kommunale Gebietskörperschaften 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

² Nummer 2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

³ Nummer 3 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

⁴ Nummer 4.7 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



In besonderen Ausnahmefällen und mit erhöhter Begründungsanforderung kann in Abhängigkeit von der besonderen Bedeutung eines Denkmals oder der Dringlichkeit einer Maßnahme ein höherer Prozentsatz und/oder eine höhere Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden⁵.

Wegen des besonderen Zwecks des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie auch neben anderen (staatlichen) Förderungen gewährt werden (Mehrfachförderung), sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Förderungen zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigt⁶.

Gibt es eine Bagatellgrenze und eine Förderhöchstgrenze?

Ab 2026 wird eine **Bagatellgrenze** und eine **grundsätzliche Förderhöchstgrenze** für Anträge an das Landes-Denkmalförderprogramm Nordrhein-Westfalen eingeführt:

- Anträge an das Landes-Denkmalförderprogramm können durch Privatpersonen (oder Initiativen) erst ab zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 10 000 Euro gestellt werden. Bei Kirchen oder Religionsgemeinschaften beträgt die Bagatellgrenze mehr als 25 000 Euro und bei Gemeinden mehr als 50 000 Euro. Die Bagatellgrenze dient dazu, aufwendige Antragsbearbeitungen für Kleinstbeträge zu vermeiden. Bitte prüfen Sie daher vor Antragstellung, ob Ihr Vorhaben mehr als die genannten Beträge umfasst⁷.
- Die **Förderhöchstgrenze** beläuft sich grundsätzlich auf 350 000 Euro⁸. In besonderen Ausnahmefällen und mit erhöhter Begründungsanforderung kann in Abhängigkeit von der besonderen Bedeutung eines Denkmals oder der Dringlichkeit einer Maßnahme ein höherer Prozentsatz und/oder eine höhere Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Die Einführung einer grundsätzlichen Förderhöchstgrenze schafft Klarheit für Antragstellende vom ersten Tag einer möglichen Antragstellung an. Siehe auch unter „Weitere Finanzierungsmöglichkeiten“.

Wichtig:

Ihr Vorhaben zur Sicherung und/oder Erhaltung eines Denkmals hat einen höheren Finanzierungsbedarf als über die Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen vorgesehen? Bitte wenden Sie sich vor einer Antragstellung an die zuständige Bezirksregierung, die zugleich Obere Denkmalbehörde ist, um Unterstützungsmöglichkeiten ausloten zu können.

⁵ Nummer 4.7 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

⁶ Nummer 4.5 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

⁷ Nummer 4.4.1 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

⁸ Nummer 4.7 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



Der einfache Weg zur Förderung.

Einfach digital beantragen

Ab 2026 erfolgt die Antragstellung ausschließlich über den Online-Antrag im Landesportal⁹:

<https://www.nordrhein-westfalen-foerdert.nrw/>

Das bedeutet für Sie:

- ein vollständig digitales Verfahren
- keine Papierunterlagen mehr
- medienbruchfreie Bearbeitung durch die Behörden

Eine gute Vorbereitung erleichtert die Antragstellung – insbesondere die frühzeitige Abstimmung mit der **Unteren Denkmalbehörde Ihrer Gemeinde**.

Voraussetzungen & Sicherheit.

Wichtige Voraussetzungen

Unverändert zu bisher handelt es sich bei der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten um eine Projektförderung in Form einer zweckgebundenen Zuwendung¹⁰. Dabei erfolgt eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung¹¹. Bei durch den Bund kofinanzierten Projekten kann in Ausnahmefällen entsprechend der jeweiligen Regelungen des Bundes für die Kofinanzierung eine Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt werden¹¹.

Unverändert zu bisher wird die zweckgebundene Zuwendung auf der Grundlage der Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (im Folgenden LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung“ (im Folgenden VV zur LHO) vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gewährt¹².

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

⁹ Nummer 5.1 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

¹⁰ Nummer 4.1 und Nummer 4.3 der neuen Förderrichtlinien Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

¹¹ Nummer 4.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

¹² Nummer 1.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



Eine gute Vorbereitung erleichtert die Antragstellung

– Ihr Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

Sollten Sie Ihr Vorhaben bereits begonnen haben, ist eine Förderung aus der Landes-Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen¹³. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen, die der Ausführung Ihres Vorhabens zuzurechnen sind.

Wichtig:

Vorbereitende Untersuchungen (einschließlich von Bodenuntersuchungen), ein möglicher Grund erwerb und das Herrichten des Grundstücks oder die Vornahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen (zum Beispiel aus statischen Gründen und/oder zum Zwecke des Brandschutzes) gelten nicht als Vorhabenbeginn, außer diese Vorhaben sind ausschließlicher Gegenstand einer möglichen Förderung.

Ausnahmsweise:

Je nach Maßnahme und Dringlichkeit kann es geboten sein, vor dem Zuwarten auf eine positive Bewilligung schlicht anfangen zu müssen. Mit der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen wird daher klar geregelt, dass beispielsweise Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht als Vorhabenbeginn gelten. Dies erleichtert vielen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern das Verfahren und schafft Klarheit.

Vor Erteilung einer Bewilligung kann einem Vorhabenbeginn förderunschädlich seitens der Bewilligungsbehörde zugestimmt werden, wenn ein prüffähiger Förderantrag vorliegt und das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium dem vorzeitigen Maßnahmehbeginn zugestimmt hat¹⁴. Im Zuge des Online-Antrages können Sie einen „vorzeitigen Maßnahmehbeginn“ beantragen; bitte begründen Sie diesen hinreichend. Der Bescheid über die Zustimmung zum Vorhabenbeginn muss die Hinweise enthalten, dass die Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel begründet und der Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt. Des Weiteren ist im Bescheid die Auflage zu erteilen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 zu VV zu § 44 LHO) bereits ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zu beachten sind¹⁴.

– Die denkmalrechtliche Erlaubnis muss vorliegen.

Sie benötigen die denkmalrechtliche Erlaubnis: Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmales beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung

¹³ Nummer 4.4.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

¹⁴ Nummer 4.4.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



ändern will, bedarf nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen¹⁵ der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnis nach ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen

Wichtig:

Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

Neu: Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist Ihrem Antrag beizufügen. Fehlt die denkmalrechtliche Erlaubnis bis zur Entscheidung über den Förderantrag, gilt dieser als nicht förderfähig¹⁶. Untere Denkmalbehörde ist Ihre Gemeinde. Daher: Klären Sie im Vorfeld einer Antragstellung mit ihrer Unteren Denkmalbehörde Ihr Vorhaben.

– **Die denkmalbedingten Ausgaben müssen klar sein.**

Die Landesförderung dient dazu, Ausgaben zur Sicherung und/oder Erhaltung von Denkmal im Land Nordrhein-Westfalen teilweise abzudecken¹⁷. Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation².

Wie lassen sich „denkmalbedingte Aufwendungen“ definieren?

Der Begriff selbst ist Eigentümerinnen und Eigentümern vornehmlich aus dem Einkommensteuerrecht bekannt (§ 7i oder § 10f EStG). Denkmalbedingte Aufwendungen sind solche, die ausschließlich oder überwiegend aufgrund der Denkmaleigenschaft eines Gebäudes entstehen und zur Erhaltung, Sicherung oder sinnvollen Nutzung eines Denkmals erforderlich sind.

Typische Merkmale denkmalbedingter Aufwendungen:

- Sie wären ohne die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht in der Höhe angefallen.
- Sie dienen der Erhaltung der historischen Substanz und/oder der Wiederherstellung eines denkmalgerechten Zustandes.
- Sie erfolgen mit denkmalrechtlicher Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Es ist nicht entscheidend, ob das Vorhaben zur Modernisierung oder Verbesserung eines Denkmals dient, entscheidend ist der denkmalrechtliche Mehraufwand. Eine Kostenaufstellung ist daher für die Prüfung Ihres Antrages sehr hilfreich.

¹⁵ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=1&menu=1&bes_id=48749&anw_nr=2&aufgeho-ben=N&det_id=586794

¹⁶ Nummer 4.4.3 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

¹⁷ Nummer 4.6 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



Beispiele:

- Sie verwenden historische Fenster.
- Sie restaurieren Bauteile.
- Sie verwenden traditionelle Baustoffe oder Handwerkstechniken.

Nicht zu den denkmalbedingten Aufwendungen zählen Kosten der allgemeinen Instandhaltung, der üblichen Modernisierung oder der Standardausführung, soweit diese unabhängig von der Denkmaleigenschaft erforderlich wären.

– **Vollständiger Auszug aus der Denkmalliste:**

Für die digitale Antragstellung benötigen Sie einen vollständigen Auszug aus der Denkmalliste. Diesen erhalten Sie bei Ihrer Unteren Denkmalbehörde. Aus dem Auszug ergibt sich für die bearbeitende Behörde die denkmalwerte Substanz. Dies wird im Hinblick auf die Angaben zur Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt.

– **Förderzusagen Dritter oder Förderanträge an Dritte:**

In einigen Fällen werden Vorhaben zur Sicherung und/oder Erhaltung von Denkmalen durch mehrere Fördergeberinnen und Fördergeber finanziell unterstützt. Im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplanes benötigt die bearbeitende Behörde daher bereits erteilte Förderzusagen Dritter oder Förderanträge, die Sie an Dritte gestellt haben.

– **bei einem Vorhaben, welches ein Baudenkmal betrifft:**

Sofern Sie über einen Lageplan und Bauzeichnungen verfügen, können Sie diese Unterlagen ebenfalls der bearbeitenden Behörde über die Upload-Funktion zur Verfügung stellen. Die Unterlagen unterstützen bei der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

– **Zustandsfotos:**

In dem digitalen Förderportal des Landes Nordrhein-Westfalen können Sie zudem Zustandsfotos Ihres Denkmals hochladen.

– **für Privatpersonen:**

Für die Nutzung des Landesportals „Nordrhein-Westfalen fördert“ benötigen Sie die sogenannte „BUND.ID“ (oder auch genannt: Deutschland.ID). Diese erhalten Sie, wenn Sie einen Personalausweis mit Onlinefunktion besitzen. Dadurch werden Ihre Daten automatisch in den Antrag übernommen. Dies erleichtert Ihnen die Antragstellung.



Engagement & Verantwortung.

Engagement zählt

Bürgerschaftliches Engagement wird anerkannt:

- Eigenleistungen können als fiktive Ausgaben berücksichtigt werden.
- Ehrenamtliche Fachleistungen finden ebenfalls Eingang in die Förderung.

So wird Ihr persönlicher Einsatz zu einem wichtigen Baustein für den Erhalt unserer Denkmale.

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten nach Nummer 2.4.2 VV oder Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO kann auf Grundlage der „Richtlinie Bürgerschaftliches Engagement“¹⁸ in folgenden Fällen als fiktive Ausgabe in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden:

- Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 20 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden.
- Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, anzusetzen.
- Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen der Richtlinie Bürgerschaftliches Engagement.

Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht überschreiten. Zweckgebundene Geldspenden sind als Eigenmittel zu berücksichtigen¹⁹.

¹⁸ Ministerialblatt NRW 2025 Nummer 153 | https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=22515&ver=10&val=22515&sg=0&menu=0&vd_back=N&amtlich=1

¹⁹ Nummer 4.6 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



Planungssicherheit.

Neu ab 2026: Auszahlung ohne Umwege

Wenn Sie einen Antrag im Online-Förderportal Nordrhein-Westfalen gestellt und die Antragsvoraussetzungen insoweit erfüllt haben, prüft die jeweilige zuständige Bezirksregierung Ihren Antrag. Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter nach § 35 des Denkmalschutzgesetzes das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt. Die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung ab 2026 per E-Mail²⁰. Dies dient der Entbürokratisierung des Verfahrens.

Neu ab 2026: Nach der Bewilligung erfolgt die Auszahlung²¹

- **automatisch**, ohne gesonderte Mittelanforderung
- **innerhalb von zwei Wochen** nach Bestandskraft des Bescheides
- bei mehrjährigen Projekten mit **festen, planbaren Jahresterminen**

Das schafft Planungssicherheit und reduziert Verwaltungsaufwand.

Neu ab 2026: Der Verwendungsnachweis ist über das Online-Förderportal fristgerecht zu erbringen²².

Wichtig:

Bei Maßnahmen mit einer Projektlaufzeit von über drei Jahren ist für die ersten zwei Jahre bis zum 31. März des dritten Bewilligungsjahres ein Zwischenverwendungsnachweis zu erbringen. Sprich: Die Zwischenverwendungsnachweispflicht muss für die Auszahlungen ab dem dritten Bewilligungsjahr erfüllt sein. Das gilt nicht für Maßnahmen im gemeindlichen Bereich²².

Was ist, wenn die Zuwendung nicht fristgerecht oder nicht zweckgebunden verwendet wird?

Wichtig: Nehmen Sie Kontakt auf. Mit der Bewilligung erhalten Sie eine zweckgebundene Zuwendung, um Ihr Vorhaben zur Sicherung und/oder Erhaltung eines Denkmals in die Tat umsetzen zu können. Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihr Vorhaben nicht in der Zeit umsetzen können, empfehlen wir Ihnen, dies Ihrer Bewilligungsbehörde unter Angabe des Förderbescheides mitzuteilen. Denn wir müssen die mit der Bewilligung verbundenen Finanzmittel bewirtschaften. Sollte sich der Umstand ergeben, dass Sie Ihr Vorhaben gar nicht umsetzen können, sind Sie ebenfalls gebeten, dies Ihrer Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen: Dann wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die damit verbundenen Finanzmitteln sind zurückzuzahlen. Die Finanzmittel können dann anderen Eigentümerinnen oder Eigentümern zur Verfügung gestellt werden.

²⁰ Nummer 5.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

²¹ Nummer 5.3 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

²² Nummer 5.4 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



Anders verhält es sich, wenn Sie die zweckgebundene Zuwendung nicht für den Zweck verwenden. Dann gilt: Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Ein Widerruf kann mit Wirkung für die Vergangenheit nur in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet hat. Für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung können Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind²³.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen²⁴.

Gibt es noch etwas nach einer Bewilligung zu beachten?

Ja. Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen oder auf Bautafeln oder das Anbringen einer Beschilderung²⁵.

Kann es Ausnahmen von der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen geben?

Ja, auch die kann es geben: Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministeriums²⁶.

Gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Bewahren, was unser Land Nordrhein-Westfalen einzigartig macht

Denkmalschutz gelingt nur im Miteinander. Die neue Denkmalförderung Nordrhein-Westfalen setzt auf **Partnerschaft, Vertrauen und Verantwortung** zwischen Land, Kommunen und Eigentümerinnen und Eigentümern.

Weitere Finanzunterstützungen für Denkmale

Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern werden in Deutschland über verschiedene Zugänge und Programme darin unterstützt, das historisch-kulturelle Erbe in Gegenwart und für die Zukunft zu

²³ Nummer 5.5 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

²⁴ Nummer 5.6 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

²⁵ Nummer 5.7.1 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

²⁶ Nummer 5.7.2 der neuen Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen



erhalten. Nachfolgend haben wir Ihnen die bekanntesten Unterstützungsinstrumente zusammengestellt:

a) Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt Eigentümerinnen und Eigentümern von Denkmalen insbesondere über das **Steuerrecht**.

- Die **Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmälern** und Gebäuden in Denkmalbereichen nach §§ 7i und 10f Absatz 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern nach § 10f Absatz 2 und § 11b EStG setzen voraus, dass die steuerpflichtige Person durch eine Bescheinigung nach § 7i Absatz 2 EStG nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen an ihrem Eigentum nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung beziehungsweise zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 7i Absatz 2 EStG ist nach § 36 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Untere Denkmalbehörde.
- Die **Inanspruchnahme der Steuervergünstigung** nach § 10g Einkommensteuergesetz für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, setzt eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus. Soweit es sich dabei um Kulturgüter im Sinne von § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer I bis 3 EStG handelt, das heißt Baudenkmäler, Gebäude oder Gebäudeteile in Denkmalbereichen oder Bodendenkmäler, ist dies die Untere Denkmalbehörde. Für Bescheinigungen für Kulturgüter im Sinne von § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG, insbesondere Sammlungen, ist gemäß § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, die Bezirksregierung zuständig.

b) im Land Nordrhein-Westfalen

1. Förderrichtlinie Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen

Zweckgebundene Zuwendung für natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie Gemeinden.

2. Denkmalschutz-Sonderprogramme

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer im Zuge von Denkmalschutz-Sonderprogrammen.

3. Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes

Der Zugang besteht nur für Gemeinden.



3. Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK

Die NRW.BANK unterstützt Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen, die zur Instandhaltung und Sanierung von Baudenkmälern und Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Substanz dienen. Es handelt sich hierbei um Kreditmittel, die bis zu 100 Prozent die förderfähigen Kosten umfassen können. Der Höchstbetrag beträgt 5 Millionen Euro. Es gelten vergünstigte Konditionen.

4. Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Die NRW-Stiftung unterstützt das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern beim Erhalt von Landschaften, Denkmälern und Kulturgütern. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Institutionen (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Verbände), deren Satzungszweck im namensgebenden Aufgabenfeld der NRW-Stiftung liegt.

Weitere Informationen.

- **Landesportal:**
www.nordrhein-westfalen-foerdert.nrw
- **Der Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung:**
<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/NRW/Denkmal-schutz-Sonderprogramm-NRW.html>
- **NRW.BANK Baudenkmäler:**
<https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15690/nrwbank-baudenkmael.html>
- **Nordrhein-Westfalen-Stiftung:**
<https://www.nrw-stiftung.de/entdecken/foerderantrag.html>



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 9, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

© Dezember 2025 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.